

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wolfenbüttel

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 25 vom 09.07.2009)

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz – BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Zu der der Besteuerung unterliegenden Ausübung des Jagdrechts gehört auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 BJagdG). Der Steuertatbestand wird auch dann verwirklicht, wenn das Jagdausübungsrecht nicht in vollem Umfang genutzt wird.

§ 2

Steuerpflicht und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Sind mehrere Personen zur Ausübung des Jagdrechts berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin/der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben die Unterverpächterin/der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3**Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von der Pächterin oder dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages für ein Pachtjahr zu entrichtende Pachtpreis einschließlich Umsatzsteuer. Ausgenommen von der Besteuerung sind die vertraglichen und freiwilligen Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der von der Unterpächterin oder dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von der Pächterin/dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 v.H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird alle fünf Jahre festgestellt und bekannt gemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 4**Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 5

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v.H. des Jagdwertes.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht und der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Grundstücke.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 8

Erklärungspflicht der/des Steuerpflichtigen

- (1) Die Steuerpflichtige bzw. der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist die/der Steuerpflichtige Pächterin/Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat die/der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die/der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder eine andere Sachverständige/ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt die/der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der/Dem neuen Pflichtigen wird die von der/von dem bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, der/dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 ihrer/seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächterin/Pächter den Pachtvertrag nicht abgibt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb gesetzter Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wolfenbüttel vom 30.06.2004 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 28 vom 15. Juli 2004 - außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2009

Der Landrat


Jörg Röhmann